

Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)

1. Grundsätzliches

Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte) wird ein privatrechtlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird nach § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern gestaffelt. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen und danach, ob ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Die personensorgeberechtigten Eltern teilen der Einrichtung bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich in Form einer Selbsteinschätzung mit und weisen nach, welcher Stufe ihr Jahresbruttoeinkommen entspricht oder ob eine der genannten Leistungen nach Stufe 1 bezogen wird. Die Stadt Oldenburg erhebt anhand der gemachten Angaben den entsprechenden Elternbeitrag.

2. Staffelung des Elternbeitrages; Beitragshöhe

(2.1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den Betreuungszeiten des Kindes. Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem Vierfachen der wöchentlichen Betreuungszeit. Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag zu zahlen.

(2.2) In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in städtischen Kindertagesstätten betreut werden und die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) haben sowie Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro.

In Stufe 2 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 30.000,01 und 40.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 0,90 Euro, sofern sie nicht wegen Erhalt der in Stufe 1 genannten Sozialleistungen keine Beiträge zu zahlen haben.

In Stufe 3 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 40.000,01 und 50.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 1,10 Euro.

In Stufe 4 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 50.000,01 und 60.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 1,30 Euro.

In Stufe 5 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 60.000,01 und 70.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 1,50 Euro.

In Stufe 6 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 70.000,01 und 80.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 1,70 Euro.

In Stufe 7 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 80.000,01 und 90.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 1,90 Euro.

In Stufe 8 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 90.000,01 und 100.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 2,10 Euro.

In Stufe 9 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen über 100.000 Euro einen Elternbeitrag pro vereinbarte Wochenbetreuungsstunde von 2,30 Euro.

3. Einkommen

- (3.1) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Grundsätze ist die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes der/des Beitragspflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Das Jahresbruttoeinkommen des Beitragspflichtigen erhöht sich um 10 v.H., wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (z. B. Beamte, Richter, Soldaten o.ä.). Das gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). Eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 v. H. wird auch für den mit dem Beitragspflichtigen zusammenlebenden Elternteil vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind und des in Satz 1 genannten Elternteils, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen). Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist ebenfalls nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nur der den festgesetzten Grenzwert (derzeit 300,00 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Beitragspflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil zu Beginn der Betreuungszeit Kindergeld erhält, 3.000,- Euro in Abzug gebracht.
- (3.2) Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungszeitraumes. Ist das aktuelle Bruttojahreseinkommen voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher als im vorvergangenen Jahr oder ändert sich während der Betreuungszeit die Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, so ist bei der Bemessung des Elternbeitrages von dem aktuellen Einkommen bzw. der aktuellen Anzahl der Kinder auszugehen. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch eine Einstufung in eine andere Beitragsstufe ergeben würde. Gleiches gilt bei einer Einkommensänderung im laufenden Betreuungszeitraum.

- (3.3) Die Festsetzung des Elternbeitrages nach den einzelnen Einkommensstufen erfolgt nach einer Einkommens-Selbsteinstufung, die im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zu erfolgen hat. Weicht das nachgewiesene Einkommen nach den Absätzen 1 und 2 davon ab, ist dieses maßgeblich.
- (3.4) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Einkommensveränderung folgt.

4. Beitragsermäßigung

- (4.1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 v. H., für das dritte betreute und jedes weitere Kind um 100 v. H. Dies gilt auch für beitragspflichtige Jugendhilfeangebote im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung in Grundschulen. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Die Inanspruchnahme kurzfristiger Betreuungsangebote, wie z. B. Ferienangebote sowie eine Betreuung von weniger als 20 Stunden pro Monat bleiben unberücksichtigt.

Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen, für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt vorliegt.

- (4.2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

5. Beitragspflichtige

- (5.1) Beitragspflichtig sind vorbehaltlich 5.3 die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5.2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5.3) Pflegeeltern zahlen den Elternbeitrag nach Stufe 2.

6. Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag wird für die Dauer des sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Er ist spätestens bis zum 15. eines Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch für Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindertagesstättenjahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

7. Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (7.1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen der Stadt Oldenburg schriftlich unter Beifügung von Unterlagen für das nach Ziffer 3 maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (7.2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (7.3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Gleiches gilt im Falle eines allein Beitragspflichtigen. Diese Erklärung ist maßgeblich, bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.
- (7.4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der höchste Elternbeitrag verlangt werden.

8. Verpflegungsgeld

Die Kosten für das Mittagessen sind grundsätzlich zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Einzelheiten hierzu regelt das Amt für Jugend, Familie und Schule (siehe Ziffer 9).

9. Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend, Familie und Schule wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen, wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Kündigungsfristen, Verpflegungskosten usw., gesondert zu regeln.

Gleiches gilt für die Regelungen hinsichtlich der Einkommensselbsteinschätzung.

Die Ermächtigung schließt auch die Befugnis ein, Verfahrensregelungen für die Fälle zu treffen, in denen über gestellte Anträge, die für die Einstufung in die Elternbeitragsstufe maßgeblich sind, noch nicht entschieden worden ist.

10. Inkrafttreten

Diese Grundsätze ersetzen ab 01.08.2016 die vom Rat der Stadt Oldenburg am 24.06.2013 beschlossenen und am 28.07.2014 und 15.12.2014 geänderten „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg“ und gelten bis zum 31.07.2019.